



öffentlich

**Betreff:**

Verkehrsberuhigte Bereiche nach den Vorgaben des Bebauungsplans F 3 "Am Upstallgraben"

Erstellungsdatum 05.03.2019

Eingang 922: 05.03.2019

**Einreicher:** Stefan Matz, Ortsbeiratsmitglied

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
20.03.2019	Ortsbeirat Fahrland		X

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird gebeten, unverzüglich die im Bebauungsplan F 3 "Am Upstallgraben" ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereiche umzusetzen oder ggf. die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass eine derartige Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde kurzfristig erfolgen kann. Weiterhin sind Fahrbahnmarkierungen zum geordneten Parken in den verkehrsberuhigten Bereichen anzubringen.

Nach einer Mitteilung der unteren Straßenverkehrsbehörde vom 20.12.2017 an einen Anwohner, scheidet die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich (Verkehrszeichen 325.1) an der tatsächlichen baulichen Umsetzung der Vorgaben des Bebauungsplans durch den Vorhabenträger. Nach einem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 22.03.2006 - 3 S 1119/04 „...hat sich der Satzungsgeber bei einer auf § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB gestützten Festsetzung eines verkehrsberuhigten Bereichs nach [...] StVO in tatsächlicher Hinsicht an den Voraussetzungen für eine derartige Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde zu orientieren.“ (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.03.2006 - 3 S 1119/04, Satz 37) Um einer Klage eines Anwohners vorzubeugen, sind die Vorgaben des Bebauungsplans entsprechend umzusetzen.

Der Ortsbeirat verweist an dieser Stelle auch auf sein Entscheidungsrecht nach § 22 Abs. 2 lit. a Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam zur Reihenfolge der Unterhaltung, Instandsetzung und des Ausbaus von Straßen, Wegen und Plätzen.

gez. Stefan Matz

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**

**Termin:**

## Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

### Begründung:

In vielen Bereichen des Bebauungsplan F 3 "Am Upstallgraben" sind verkehrsberuhigte Bereiche vorgesehen. Daher gibt es keinen straßenbegleitenden Fußweg. Die Verbindung von engen Straßen, wildem Parken und zu hoher Geschwindigkeit führt zu unnötigen und vermeidbaren Konflikten und Gefahrensituationen. All diesen Problemen kann mit der Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches entgegengewirkt werden. Die Umsetzung der baulichen Voraussetzungen obliegt zwar dem Vorhabenträger, der Satzungsgeber, hier die Landeshauptstadt Potsdam, hat aber sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für eine tatsächliche Ausweisung nach StVO auch erfüllt werden. Die Situation wurde bereits mehrfach im Ortsbeirat erörtert. Dabei wurde die Verwaltung auch auf mögliche Probleme bei der Zufahrt von Rettungskräften oder der Feuerwehr hingewiesen. Bisher hat sich allerdings an der Situation nichts geändert.



**Landeshauptstadt  
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Potsdam  
Büro der Stadtverordnetenvers.

Eing.: 02. MAI 2019

Signum:

an:

Geschäftsbereich/FB: 4/FB Grün- und Verkehrsflächen

Bearbeiter: Frau Klein Telefon: 2740

Einreicher OBR: Fahrland

Aus der  
Ortsbeiratssitzung am: 20.03.2019

Datum: 25.04.2019

Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag  Beschluss - Drucksachen Nr.: 19/SVV/0255

Betreff: **Verkehrsberuhigte Bereiche nach den Vorgaben des Bebauungsplans F3 „Am Upstallgraben“**

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften bedingen „Verkehrsberuhigte Bereiche“ (im Folgenden kurz: „VB“) entsprechende bauliche und örtliche Voraussetzungen sowie generelle Aufenthaltsfunktion. Diese Anforderungen können oftmals in der Praxis keinerlei entsprechende Berücksichtigung finden, sodass die rechtliche Grundlage für die Ausweisung als VB schlichtweg nicht gegeben ist.

Der Bebauungsplan wurde vor der Eingemeindung erstellt. Die darin zu geringen festgesetzten Breiten ließen keine erforderliche Gestaltung zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches zu. Demnach mangelt es an Spiel-, Kommunikations-, Verweil- und Bewegungsflächen.

Eine Beschilderung mittels Zeichen 325 StVO „Verkehrsberuhigter Bereich“, welche nun auf Grundlage der Festsetzungen gefordert wird, ist demnach nicht rechtskonform.

Im Zuge der Überprüfung zur Verkehrssicherheit fand zusätzlich eine Probebefahrung mit Müllfahrzeugen statt. Die Straßenverkehrsbehörde hat an allen Konfliktpunkten Halteverbote eingerichtet, so dass eine Befahrung mit Müll- und Rettungsfahrzeugen gewährleistet ist.

Aus Sicht des Fachbereiches Grün- und Verkehrsflächen ist die Verkehrssicherheit gewährleistet. Weitere Maßnahmen sind nicht in Planung.

Fortsetzung siehe Rückseite

Beigeordnete/r